



GOETHE  
GYMNASIUM  
WEIMAR

# HAUSORDNUNG



**Im Benehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger wird folgende Hausordnung erlassen.** (Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

---

## GRUNDLAGEN

---

- » **Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (ThürSchulG)**  
(zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010)
- » **Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (ThürSchulO)**  
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011)

---

## ZIELE

---

- » Die Hausordnung dient der Regelung für einen geordneten und störungsfreien Ablauf des äußeren Schulbetriebes.
- » Sie soll vorbeugend Schüler vor Schaden bewahren.
- » Sie dient der gesetzlichen Absicherung der Lehrer und Schüler.

# REGELUNGEN

## 1. REGELUNGEN ZUR ORGANISATION

Der Schulbetrieb verläuft in den von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzten Unterrichts- und Pausenzeiten lt. ThürSchulO § 46. Der Vormittagsunterricht beginnt im Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz um 8:00 Uhr. Der Unterricht erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stunden-, Vertretungs- und Raumverteilungsplan. Jeder Schüler hat die Pflicht, sich an entsprechenden Aushängen über Veränderung zu informieren (1. Etage).

STUNDE	ZEITEN	PAUSEDAUER	BEMERKUNGEN
0. Stunde	7:10 bis 7:55 Uhr	5 min	
1. 2. Stunde	8:00 bis 9:30 Uhr	20 min	9:45 Uhr Vorklingeln
3. Stunde	9:50 bis 10:35 Uhr	10 min	
4. Stunde	10:45 bis 11:30 Uhr	20 min	11:45 Uhr Vorklingeln
5. Stunde	11:50 bis 12:35 Uhr	10 min	1. Esseneinnahme
6. Stunde	12:45 bis 13:30 Uhr	5 min	2. Esseneinnahme
7. Stunde	13:35 bis 14:20 Uhr	5 min	3. Esseneinnahme
8. Stunde	14:25 bis 15:10 Uhr	5 min	
9. Stunde	15:15 bis 16:00 Uhr	5 min	
10. Stunde	16:05 bis 16:50 Uhr		weiter im Rhythmus

\*Die 5./6. Stunde können auch als Doppelstunde genutzt werden, sodass diese Klassen früher zum Mittag gehen können.

---

## 2. REGELUNGEN ZUM ALLGEMEINEN VERHALTEN

---

» Alle Gymnasiasten tragen mit einem vorausschauenden Denken und Handeln zum reibungslosen und störungsfreien Ablauf des Schulbetriebes bei, indem die dazu im Schulgesetz und in der Schulordnung ausgewiesenen Rechte wahrgenommen und die benannten Pflichten erfüllt werden.

ThürSchulG §§ 23,24, 30 || ThürSchulO §§ 3 bis 7.

» Jeder Schüler kennt und beachtet die Hausordnung, Alarmordnung, Evakuierungs- und Brandschutzregelungen sowie die Regeln besonderer Räumlichkeiten.

» Den Anweisungen Aufsicht führender Lehrer ist Folge zu leisten.

---

### 3. REGELUNGEN ZUM UNTERRICHTS- UND PAUSENBETRIEB

---

- » Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (ThürSchulG § 23 Abs. 1). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch (ThürSchulO § 4 Abs. 1). Des Weiteren gilt ThürSchulO. § 4 Abs. 2 und 3.
- » Bei Störungen des geregelten Unterrichtsablaufes hat eine Meldung durch den Klassensprecher|Stellvertreter im Schulsekretariat zu erfolgen. Sollte das Sekretariat verschlossen sein, erfolgt die Meldung im Lehrerzimmer (Lehrer-Ausfall-Meldung nach 10 Minuten).
- » Lehrer und Schüler erscheinen in der Regel zur 1. Stunde 15 min vor Unterrichtsbeginn.
- » Nach Einsetzen des Vorklingelzeichens vor der 3. und 5. Stunde bzw. entsprechend rechtzeitig bei 5- und 10-Minutenpausen haben sich die Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum aufzuhalten, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu garantieren. Generell werden alle Schultaschen und sonstige Gegenstände zur Sicherung in den Räumen verwahrt, in denen die nächste Unterrichtsstunde beginnt.
- » Zur Pause nach der 2. Unterrichtsstunde bleibt jede Klasse|jeder Kurs in dem Unterrichtsraum der zweiten Stunde um zu frühstücken. Nach Abmeldung beim Aufsicht führenden Fachlehrer können sich unsere Schüler im Schulgelände aufhalten; am Herderplatz können die Schüler den Schulhof aufsuchen.
- » Der Raum wird danach in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen. Zur Hofpause (11:30 bis 11:50 Uhr) wechseln die Klassen|Kurse den Unterrichtsraum, bevor sie zur Hofpause gehen. Alle Schüler haben den Schulhof aufzusuchen. Ausnahmeschüler verbleiben im Folgeraum unter Aufsicht des Aufsicht führenden Lehrers im Flurbereich. Die Fachlehrer der vierten Unterrichtsstunde bringen die Taschen der neu ankommenden Schüler unter Verschluss. Wenn wegen schlechter Witterungsbedingungen abgeklingelt wird (3-maliges kurzes Klingeln), hat der Lehrer der 4. Stunde im Unterrichtsraum die Aufsicht zu gewährleisten. Der zum Parken für Autos freigegebene Schulhofbereich (Genehmigungen!) gehört nicht zum Aufenthaltsbereich der Schüler.

- » Die Flächen zu angrenzenden Grundstücken dürfen nicht betreten werden. Es besteht Unfallgefahr. Auf Mauern und in Fenstern darf wegen Absturzgefahr nicht Platz genommen werden. Bei besonderen Vorkommnissen während der Pausen ist der Aufsicht führende Lehrer zu informieren.
- » Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausenzeiten am obligatorischen Unterrichtsvormittag ist Schülern bis einschließlich Klassenstufe 10 nicht gestattet.
- » Das Rauchen im Schulgelände, einschließlich aller Gebäude, ist verboten. Dies gilt für Schüler, Lehrer und technische Angestellte gleichermaßen. Laut Jugendschutzgesetz §10 Abs. 1 ist noch nicht volljährigen Jugendlichen in der Öffentlichkeit das Rauchen generell nicht gestattet.
- » Während Freistunden unterziehen sich Schüler bis einschließlich Klassenstufe 10 der schulischen Aufsicht. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife zu beaufsichtigender Schüler (ThürSchulO § 48).
- » Zu unseren Verhaltensregeln gehört es auch, dass wir in unserer Schulzeit eine angemessene Kleidung tragen. Kopfbedeckungen dürfen im Unterricht, soweit sie nicht religiös begründet sind, nicht getragen werden.
- » Während des Unterrichts ist es nicht gestattet, Speisen zu sich zu nehmen oder Kaugummi zu kauen; die Erlaubnis zum Trinken kann vom Fachlehrer erteilt werden.
- » Die Tafel wird nach jeder Unterrichtsstunde vom Ordnungsdienst gesäubert. Der Ordnungsdienst verlässt als Letzter den Raum und kontrolliert die Sauberkeit.
- » Für jeden Raum legt die Schulleitung einen Raumverantwortlichen fest, der den Zustand des Raumes überwacht.
- » Nach Unterrichtsschluss der letzten Stunde in diesem Raum werden unter Aufsicht des Lehrers die Stühle hochgestellt. Licht und genutzte elektrische Geräte sind auszuschalten.
- » Fenster sind nach dem obligatorischen Unterricht durch den Fachlehrer zu schließen.
- » Der Schulbetrieb endet für Schüler mit der letzten Stunde/Veranstaltung. Danach haben sie unverzüglich das Schulgelände zu verlassen.
- » Den Schülern ist es nicht gestattet, ohne Absprache mit der Schulleitung Terminvereinbarungen zu treffen, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Fahrschultermine etc.).

» Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (auch telefonisch) durch die Sorgeberechtigten oder durch den volljährigen Schüler selbst unter Angabe von Gründen zu verständigen. Bei Wiederbesuch ist eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten über die Dauer des Fehlens | der Krankheit vorzulegen.

» Treten unentschuldigte Fehlzeiten bei Schülern auf (Zu spät kommen, Fehlstunden, Fehltage), werden diese durch den Fachlehrer im Klassenbuch vermerkt. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden seitens der Schule, entsprechend der Gymnasialordnung, eingeleitet (ThürSchulO § 81, § 82 und ThürSchulG § 51).

» Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten beurlaubt werden.

*Zuständig für die Entscheidung ist:*

» der Klassenlehrer bei Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen

» der Schulleiter bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen

» Wiederholten Störungen des Unterrichtes durch Unpünktlichkeit und Undiszipliniertheiten wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen begegnet (ThürSchulO § 51).

» Für Lehrer und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Schulbetriebes und auf dem Schulweg oder dem Weg von oder nach dem Ort, in dem eine Schulveranstaltung stattfindet (als Schulweg definiert).

» Unfälle während des Schulbetriebes bzw. auf dem Schulweg sind umgehend im Sekretariat zu melden (Eintragung im Unfallbuch, Unfallanzeige).

» Anträge zur Regulierung von Sachschäden, die während des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg entstanden, sind zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Schulleitung zu richten.

» Sind Schüler Verursacher von Schäden, haften die Eltern.

---

## 4. REGELUNGEN ZUR SICHERHEIT UND GEWÄHRLEISTUNG DER GESUNDHEIT EINES JEDEN SCHÜLERS | LEHRERS

---

- » Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb und die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte (ThürSchulG § 30 Abs. 2). Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das unerlaubte Mitbringen von Tieren ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.
- » Friedvoller Umgang miteinander sollte für alle selbstverständlich sein. Raufereien, auch aus Spaß, sind zu unterlassen, ebenso Handlungen, die die eigene Sicherheit und die anderer gefährden. Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- » Geräte zur Kommunikations- und Informationsübertragung und zur Wiedergabe von Medien verbleiben während der Unterrichtsstunden ausgeschaltet in den Schultaschen; am Schulteil Herderplatz auch in den Pausen.
- » An unserem Gymnasium respektieren wir den Datenschutz und verpflichten uns, auf die Veröffentlichung personengebundener Daten in den herkömmlichen und neuen Medien zu verzichten, wenn keine schriftliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
- » Die Lehrkräfte sind befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, abzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitraum der Rückgabe entscheidet die Schulleitung.
- » Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen gesichert abzustellen – Versicherungsschutz besteht nur für Schüler, die einen Fahrrad Antrag bei der Schulleitung gestellt haben. Feuerwehzufahrten sind generell frei zu halten.
- » Für den Fachunterricht, insbesondere für den Sportunterricht, gelten die entsprechenden Anweisungen und Belehrungen der Fachlehrer.
- » Um die Sicherheit aller Schüler und Lehrer zu gewährleisten, sind die Feuerlöscher im Schulhaus nicht zu beschädigen. Ansprechpartnerin für Fragen der Sicherheit ist die Sicherheitsbeauftragte der Schule Frau Reger.
- » Zur Anzeige von Mängeln allgemeiner Art liegt im Sekretariat des Hauptgebäudes bzw. im LZ am HP jeweils ein Reparaturbuch aus.



---

## 5. REGELUNGEN ZUR ORDNUNG UND SICHERHEIT SOWIE ÄSTHETIK IM SCHULHAUS UND IM SCHULGEBÄUDE

---

- » Jeder Schüler trägt Mitverantwortung für eine gepflegte und ordentliche Schule, die den ästhetischen Ansprüchen eines Gymnasiums Rechnung trägt. Das gilt für alle Räume, Flure, die Kantine, Toiletten und für die Außenanlagen. Schüler, die diesem zuwiderhandeln und das Ansehen der Schule schädigen, werden zur Verantwortung gezogen.
- » Generell ist von allen Schülern den Schmierereien, mutwilligen Beschädigungen und gedankenlosen Verunreinigungen in unserem Schulhaus und auf unserem Schulgelände zu begegnen.
- » Um die Ordnung in den Klassenräumen zu sichern, wird vom Klassenlehrer ein Ordnungsdienst schriftlich festgelegt. Ihm obliegt die Säuberung der Tafeln nach jedem Stundenende. Jeder Fachlehrer wirkt darauf ein, dass grobe Verunreinigungen im Raum vermieden bzw. wieder beseitigt werden.
- » Zur Anbringung von Aushängen wird festgelegt: Alle nicht innerschulischen Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung (Signum).
- » Bei Verstoß gegen die Hausordnung sowie bei Nichteinhaltung der durch Fachlehrer, Klassenlehrer, Kursleiter aktenkundig festgehaltenen Belehrungen behält sich die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen nach ThürSchulG § 51 vor.

---

## 6. ERGÄNZUNG

---

» Für die Dauer der gesetzlich angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gelten als Ergänzung zur Hausordnung die Regeln, die in den jeweiligen Dokumenten im Downloadbereich der Homepage (Unterpunkt »Corona«) abgelegt werden. Diese Regelungen werden laufend entsprechend den gesetzlichen Entwicklungen aktualisiert und über die Homepage bekannt gegeben.

---

## 7. ERGÄNZUNG 2024: REGELUNG ZUM UMGANG MIT SMARTPHONES UND DIGITALEN ENDGERÄTEN

---

- » Handys und Smartwatches aller Schülerinnen und Schüler befinden sich auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet (bzw. stumm und standby) in der Schultasche.
- » Ab Klasse 7 können nach Aufforderung durch die Fachlehrer Handys im Unterricht eingesetzt werden.
- » Schüler der Stufe 11 und 12 dürfen in Freistunden und in den Pausen ab der Mittagspause digitale Geräte in ihnen zugewiesenen Räumen benutzen.
- » Bei besonderen individuellen Notlagen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- » Bei Missachtung der Regeln wird das Gerät von den Lehrkräften eingezogen. Die Schulleitung entscheidet über die Modalitäten der Rückgabe.
- » Tablets und Laptops dürfen nur im Unterricht (nur eingebundene Geräte und nach Absprache mit den Fachlehrern) oder zum Arbeiten in ausgewiesenen Aufenthaltsräumen benutzt werden.
- » Bei anderweitiger Nutzung kann das Gerät von den Lehrkräften eingezogen werden.
- » Bei anderweitiger Nutzung kann das Gerät von den Lehrkräften eingezogen werden. Die Schulleitung entscheidet über die Modalitäten der Rückgabe.
- » Für die iPad-Klassen gelten die bereits getroffenen Regelungen.